

## **Abwendungsvereinbarung**

Zwischen

Stadtwerke Wesel GmbH, Emmericher Str. 11 - 29, 46485 Wesel

und

---

wird zur Abwendung einer angedrohten Unterbrechung der Wasser- / Gasversorgung wegen Zahlungsrückständen sowie zur weiteren Wasser- / Gasversorgung folgende Abwendungsvereinbarung geschlossen:

### **1. Ratenzahlungsvereinbarung**

Der Kunde erkennt dem Grund und der Höhe nach an, den Stadtwerken für erbrachte Wasser- / Gaslieferung sowie Kosten aus Mahnungen und Zinsen wegen Zahlungsverzugs insgesamt einen fälligen Betrag von \_\_\_\_\_ Euro zu schulden und verzichtet insoweit gegenüber den Stadtwerken auf Einwendungen und Einreden jeder Art.

Die Stadtwerke verzichten auf die für den \_\_\_\_\_ angekündigte Unterbrechung der Wasser- / Gasversorgung und gestattet dem Kunden, die Gesamtforderung in einem Zeitraum von 6 Monaten (in Einzelfällen auch bis zu 11 Monaten, aber maximal bis zum Ende des aktuellen Kalenderjahres) in Raten in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro gemäß dem beigefügten Tilgungsplan zu begleichen.

Die hiernach zu leistenden Zahlungen werden zunächst gemäß § 367 BGB mit den entstandenen Kosten, danach den Verzugszinsen und schließlich mit der Hauptforderung verrechnet. Die Verrechnung erfolgt nach Alter der Forderungen, so dass zuerst die ältesten Forderungsbeträge verrechnet werden.

Die Stadtwerke behalten sich vor, ohne Rücksicht auf die mit der Ratenzahlungsvereinbarung verbundenen Stundung seine Forderungen jederzeit gegen eine Forderung des Kunden auf Auszahlung eines Guthabens aufzurechnen.

### **2. Weiterversorgung auf Vorauszahlungsbasis**

Da nach dem bisherigen Zahlungsverhalten des Kunden Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen fälligen Zahlungsverpflichtungen auch künftig nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, können die Stadtwerke von ihrem Recht Gebrauch machen, für den weiteren Wasser- / Gasverbrauch während der Laufzeit dieser Abwendungsvereinbarung Vorauszahlungen zu verlangen.

Die Stadtwerke sind im Rahmen der Wasser- und Gaslieferung zudem berechtigt, statt Vorauszahlungen zu verlangen, beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorauszahlungssysteme einzurichten. Hierbei werden die Anforderungen an Vorauszahlungssysteme nach § 41 Absatz 2 Satz 2 und 3 des Energiewirtschaftsgesetzes beachtet.

Soweit kein Grund mehr zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen fälligen Zahlungsverpflichtungen auch künftig nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, werden die Stadtwerke vom weiteren Verlangen von Vorauszahlungen absehen.

### **3. Rechtsfolgen bei Nichterfüllung der Vertragspflichten durch den Kunden**

Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den Ziffern 1. oder 2. dieser Abwendungsvereinbarung nicht nach, sind die Stadtwerke berechtigt, die weitere Gasversorgung acht Werktage bzw. die Wasserversorgung zwei Wochen nach Ankündigung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen und diesen mit der Unterbrechung zu beauftragen, es sei denn, der Kunde legt dar, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Stadtwerke sind nicht verpflichtet, dem Kunden zur Vermeidung der Versorgungsunterbrechung erneut den Abschluss einer Abwendungsvereinbarung anzubieten.

Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den Ziffern 1. oder 2. dieser Abwendungsvereinbarung nicht nach, wird außerdem die gesamte Restschuld aus der Ratenzahlungsvereinbarung in voller Höhe sofort zur Zahlung fällig, wenn die Stadtwerke dem Kunden schriftlich eine zweiwöchige Frist zur Zahlung dieses Betrags mit der Erklärung gesetzt haben, dass bei Nichtzahlung innerhalb dieser Frist die gesamte Restschuld fällig wird.

### **4. Inkrafttreten und Laufzeit**

Die Abwendungsvereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und endet mit der Zahlung der letzten Rate gemäß dem beigefügten Tilgungsplan.

### **5. Schlussbestimmungen**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung. Sollte die Vereinbarung rechtliche oder tatsächliche Lücken aufweisen, verpflichten sich die Stadtwerke und der Kunde, anstelle der fehlenden Bestimmung unverzüglich eine gültige Bestimmung zu vereinbaren, die dem mit dieser Vereinbarung verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt. Bis zu dieser Vereinbarung soll eine angemessene Regelung gelten, die den Vorstellungen der Stadtwerke und des Kunden sowie dem Sinn und Zweck der Vereinbarung am nächsten kommt. Entsprechend ist zu verfahren, wenn einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sind. Treten während der Laufzeit Umstände ein, welche die technischen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Auswirkungen der Vereinbarung so wesentlich berühren, dass Leistung und Gegenleistung nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zueinanderstehen, so können die Stadtwerke und der Kunde eine Anpassung der Vereinbarung an die geänderten Bedingungen verlangen.

### **WIDERRUFSBELEHRUNG WIDERRUFSRECHT**

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrages und nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt.

Der Widerruf ist zu richten an: Stadtwerke Wesel GmbH, Emmericher Str. 11 - 29, 46485 Wesel.

E-Mail: [sww@stadtwerke-wesel.de](mailto:sww@stadtwerke-wesel.de)

### **WIDERRUFSFOLGEN**

Im Falle eines wirksamen Widerrufs wird der der Ratenzahlungsvereinbarung zugrundeliegende Zahlungsrückstand, soweit er noch nicht von Ihnen beglichen worden ist, sofort zur Zahlung fällig.

### **ENDE DER WIDERRUFSBELEHRUNG**

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Kunde

Wesel, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Stadtwerke Wesel GmbH